

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832**

1822

268 (31.12.1822)

268^o. Protocoll

der durch den Wiener Congress für die Organisation und
Administration der Rheinschiffahrt instituirten Central-Commission.

In Gegenwart nachstehend benannter Herren Bevollmächtigten
Für Baden des Herrn Büchler:

Baiern " "	von Nau.
Frankreich "	Hirsinger suppliert durch Herrn Engelhardt.
Hessen "	Pietsche, President.
Nassau " "	von Probstler.
Niederland " "	Bourcoud.
Preussen "	Jacobi.

Mainz den 31. Dezember 1822.

§ I

Nachdem das Protocoll eröffnet war, kam anliegender Bericht der proviso-
rischen Verwaltungs Commission, die in Coeln verlangte Patentssteuer betreffend,
zum Vortrag, und es wurde beschlossen wie folgt.

Conclusum.

Mit Bezug auf die in den letzten Protocollen vorgetragenen Beschwerden
gleicher Art wird der Königlich Preussische Herr Bevollmächtigte nochmals
ersucht, der Central Commission die Motive bekannt zu machen, die den
Besteuerungen, über welche man sich beschwert, zum Grunde gelegt seyn
konnten, da die Central Commission nicht zugeben kann, daß Ein Ufer-
Staat die Unterthanen eines andern Rhein-Ufer-Staats wegen der
Schiffahrt zur Besteuerung zieht.

Preussen. Ich bin in der täglichen Erwartung mich über das fragliche Sachver-
hältniss erschöpfend erklären zu können.

§ II

Das Praesidium für den künftigen Monat Januar wurde an den Groß-
herzoglich Badischen Herrn Bevollmächtigten Nachfolger jenes von Westen
übergeben.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen am Tage, Monat und Jahr wie oben,

Gereicht: Büchler - von Nau - Engelhardt -
Pietsch - Ritter von Probstler - J. Bourcoud
& Jacobi.

Für gleichlautende Expedition
Der zeitliche President der Central-Commission.

Anlage I. ad S. I. des 268. Protocols d. d. 31. December 1822.

No^r 2864.

Die veruerte Beschwerde des Verwaltungs Rathes
der Coellner Schiffergilde bey der Sectionen gegen
die von Seiten der Königlich Preussischen Regierung
in dem Stations-Hafen zu Coelle von allen Gilde-
schiffen verlangte Entrichtung der Gewerbesteuer betreffend.

Mit Beziehung auf unsere gehorsamste Berichte vom
23rd November und 2^d Dezember l. J. Zahl ²⁰⁰⁵ 2009 et 2697 beulen
wir uns, einer hochpreußlichen Central Commission in orig. gehor-
samst vorzulegen, was uns in nebensehendem Betriff neuerdings
zugekommen ist, und bitten noch unmal dringend Hochdieselbe
wolle die geignete Verwendung baldgefälligst dahin eintreten zu
lassen gerufen, daß rücksichtlich der in Rede stehenden, sowohl
mit den vorhandenen gesetzlichen Verfugungen, als mit den
Grundsätzen von Recht und Billigkeit nicht in Einklang zu
bringenden Anforderung endlich Einhalt geschehe, und davon
abgestanden werde.

Mainz den 23rd Dezember 1822.

Die provisorische Verwaltungs Commission der Rheinschiffahrt.

Gezeichnet,

Ockhaert.

H. Orth

An
die hochpreußische
Central Commission
für die Rheinschiffahts-Anglegenheiten
in
Mainz.

A. A.

Auszug

aus dem Sitzungs. Protocole des Verwaltungs. Rath der
der Schiffer Gilde der beiden vereinten Sectionen zu Cölln am 16th December 1822.

Die von dem Schifferstande verlangte
Gewerbesteuer betreffend.

§. 6.

Da auf die von dem gesammten Schifferstande im Seiten. Befliff unterw 20th. v. M. an eine hochpreissliche Central Commission eingerückte Beschwerde-Schrift, so wie auch auf die gleichzeitig an Seine Exzellenz den Königl. Geheimen Staats-Minister und Ober-Praesident Herrn Freyherren von Fingersleben, und an die däkiesige Königliche Hochloebliche Regierung, über den nämlichen Gegenstand gemachte Eingaben, bisher noch keine andere Entscheidung erfolgt ist, als bloss von der däkiesigen Königl. Regierung, welche dem Schifferstand bekannt gemacht hat, daß dieselbe sich außer Stande befände der Beitreibung der Gewerbesteuer Einhalt zu thun, auch gleichzeitig bei mehreren Schiffen, namentlich bei Herrn Wilhelm von Hees, H. D. Zae und Friedrich Bergholtz mit der Auspfändung bereits der Anfang gemacht, und die öffentliche Versteigerung der saisierten Gegenstände angedrohet worden, wie aus Anlage N° 1 zu ersehen ist, so wurde beschlossen:

Diesen für den ganzen Schifferstand so hochst wichtigen Gegenstand, unter Beifügung der Abschriften der neuerdings an den Herrn Ober Praesident, und an die Königliche Regierung gemachten Eingaben, bei einer hochlöblichen Verwaltungs. Commission in dringliche Erinnerung zu bringen und dieselbe gehorsamst zu bitten, die Handhabung der Art. 8, 38, 39, 41 und 128 der Ostro Convention, und den Art. 4 der Wiener Congress-Akte, bei einer hochpreisslichen Central Commission der Art zu erwirken, daß zur Einstellung der Beitreibung der neuen Auflage, wovon hier die Rede ist, das Geignete baldigst eingeleitet werde, und eine baldige beruhigende Entscheidung erfolgen möge.

Der Rechnung führende Secrär
Georg Efferts.

Für gleichlautenden Auszug
Für den wegen Unpaßlichkeit verhinderten Praesident, der Controleur
Georg Will.

Beschlagnehmungssach.

Piegierungsbezirk Coelln. Heute am vierzehnten Dezember achtzehnhundert zwanzig zwey um drey Uhr nach mittags. Auf Anstehen des Herrn M. F. Tonson, Steuerinnehmer der Stadt Coelln, wohnhaft auf der Ehrenstraße N° 398 ½ und in Folge eines Yahlungsbefehls, welcher dem Herrn Bergholtz Friedrich aus Amsterdam, wohnhaft dahir auf seinem Schiff N° ..., am achten November achtzehnhundert zwanzig zwey ertheilt wurde, habe ich unterzeichnet für den Coellnischen Kreis ernannter und beiderdter Steuereinnehmer, wohnhaft dahir auf Ceciliestraße N° 5689, besagtem Herrn Bergholtz angedeutet, daß in Ermangelung seiner Lats die Summe von hunderd drusig zwey Reichsthaler nebst den erfallenen Kosten nicht entrichtet würde, ich augenblicklich zur Beschlagnehmung seiner Mobilien, Effecten und Früchten schreite, und habe daher im Namen Seiner Majestät des Königs von Preussen, folgendes in Beschlag genommen:

1. In seinem Wohnzimmer auf dem Schiff zwey silberne Esslöffel, wiegend jeder ungefähr zwey Lotth; zwey ditto Gabeln, wiegend auch jede ungefähr zwey Lotth; ein ditto Schöpfkloß, wiegend ungefähr vier Lotth, und ein Clavier.

Zur Verwahrung Vorliegendes, habe ich den Bergholtz aufgedemt, mit einen guten und verantwortlichen Verwahrer zu stellen, wozu er sich selbst anerbothen, welches ich angenommen, welcher mir versprochen, bei jodermaliger Auflösung selbiges wieder vorzuzeigen.

Dieses Protocol ist ausgefertigt worden in Beiseyn der Herren Ochanzy Polizey Sergeant und Acker, wohnter wohnhaft aufm Holzmarkt N° 81 und weiter in der Antonimitterstraße N° 25, welche sich mit mir unterschrieben haben, und damit der Bergholtz keine Unwissenheit verschützen könne, so habe ich ihm Abschrift des Protocols, und mit ihm selbst, zugestellt, wovon die Kosten Einen Pittl. vier Groschen ohne Preise betragen.

Coelln wie oben.

Gez. Ochanzy Zeuge.
Acker. id.

Gez. Posta.
Steu. Executor.

Abschrift

Anlage IV ad §. I. des 268. Protocols d. d. 31. Dezember 1822.

Ew. Exzellenz

kann es nicht verborgen geblieben seyn, dass das Gewerbe der Rheinschiffer seit einiger Zeit durch den Einfluss vielfacher Verhältnisse sehr benachtheilt, und das Ergebniss seines Erwerbs herabgesetzt worden ist. Wenn wir keine andere Anzeige dieser Erscheinung zu nennen wüssten, so würde schon die immer stärker anschwellende Liste derjenigen Schiffer, welche von der Gilde aufse Untersützungen berufen oder fordern, der hinreichende Beweis dieser traurigen Wahrheit seyn.

Einem Gewerbe, welches durch die Zustumstände schon zu einer solchen Erschöpfung und Dürftigkeit gebracht ist, müsste die vollkommene Freiheit von jeder neuen Belastung zugestanden werden; da es kaum vermögend ist die schon vorhandenen Lasten zu bestreiten, und zugleich seinen Mann zu ernähren. Die Königliche Regierung zu Berlin hat indessen ohne alle Rücksicht auf diese traurige und aussichtlose Lage unseres Gewerbes demselben noch eine Gewerbesteuer aufgelegt, welche selbst bei dem glücklichsten Zustande übertrieben und unerschwinglich erscheinen müsste. Der Umstand, dass zu gleicher Zeit der Rückstand von zwey Jahren in einem für die Schiffer zudem außerst ungünstigen und unergiebigen Zeitpunkte eingefordert wird, beweiset uns wie wenig die hiesige Königl. Regierung gesonnen sey auf unsere Vermögenslage Rücksicht zu nehmen!

Von der Milde und schonenden Billigkeit Ew. Exzellenz würden wir schon mit Zusicht die Abänderung dieser neuen Masregel erwarten, wenn nicht Hochdieselben Gerechtigkeitsliebe uns schon darüber beruhigte, dass wir die Entscheidung erwarten dürfen. Es kann überhaupt dem Stände der Rheinschiffer, ohne offbare Verletzung des über die Rheinschiffahrt bestehenden Staats- und Volkerrechts und des besondern Staatswohls, keine Gewerbesteuer aufgelegt werden.

Die verschiedenen Souveräne, deren Lander den Rheinstrom begrenzen, haben schon sehr frühe die Überzeugung gewonnen, dass der Rhein, als die gemeinschaftliche Handelsstrasse ihrer Länder nicht nach den beschränkten Grundsätzen des privaten Staats-eigenthums behandelt werden könnte.

Eine solche einseitige Behandlung einer besondren Uferstrecke würde die Nachbarstaaten zu Repressalien bestimmt und auf diese Art die Wirkung herbeigeführt haben, dass jene Lebhaftigkeit und Frischheit des Handelslebens und jeglichen Verkehrs, durch welche der Rheinstrom jetzt das wohlthätigste Principe seiner Uferstaaten und der angränzenden Länder ist, verhindert und aufgehoben, und die größte oder schier die ganze Summe der Vorteile, welche sich von diesem erhabnen Geschenke der Natur gewinnen lassen, verloren gegangen seyn würde.

Aus

N. 4.

Aus diesen Rücksichten haben die gesammten Souveränen der Rheinländer auf die Ausübung einer einseitigen territorialen Hoheit über eine bestimmte Strecke des Flussgebietes verzichtet; Sie haben mit grossmuthiger Aufopferung ihrer Einzelrechte den Rheinstrom als ein gemeinschaftliches Gut der Ufestaaten erklärt, und sich jeder in so weit des Punkts, die von seinen Ländern einzuwirke oder begrenzte Flussstrecke, nach partikulären Gesetzen zu regieren begeben, dass statt ihrer die zu Mainz niedergesetzte hochspezielle Central Commission des Rhine-schiffahrts-Vereins über den Fluss und seine Zubehörungen entscheiden soll.

Diese von den verschiedenen Souveränen so fürlich angenommenen und in zwey Tractaten, der Convention über das Rhine-schiffahrts-Verein so wie in der Wiener Convention sanctionirten Fakten, würden indeß nur das Verdienst einer laufigen Theorie haben, wenn ihre Freiheit und harmonische Benutzung des Rheinstromes einzig nur von dem Strome und nicht zugleich auch von dem Schifferstande, durch dessen Thätigkeit er dem Lande dienstbar und wohltätig wird, zu verstehen wäre. Nicht die Willkürmasse, sondern die Arbeit und die freie Progessamtheit des diese Masse benutzenden Schiffes ist die Lebenslust des Handels und des Wohlstandes der Provinzen. Wenn der Schifferstand dem unverhältnissmässigen Drucke erliegt, wenn nicht das ganze Stromgebiet, sondern nur einzelne Punkte derselben seine bürgerliche Existenz fehlen und seinen Erwerb abschneiden können, so ist die Rhine-schiffahrt und der Rhine-handel der Willkür preisgegeben und dem Untergange zugewandt, und jene liberalen Grundsätze, jene grosse Ideen, und die darauf gegründeten feierlichen Tractate, sind nur ein gehaltloses Wortspiel.

Aber diese Tractate selbst haben dem angenommenen Grundsätze eine Entwicklung gegeben, welche jede Besorgniß dieser Art verhütet und der Wille der hohen contrahirenden Mächte ist auf die unzweideutigste und unverkennbauste Art dahin ausgesprochen, dass der Schifferstand von jeder, sein ganzes Gewerbe in Anspruch nehmenden östlichen Auflage frey seyn soll.

Die Art. 8, 38, 39, 41 und 128 der Convention von 1804 und der Wiener Tractat in seinem Artikel 4, deren Abschrift wir untergebast beygefügt haben enthalten sie nicht in den klarsten Ausdrücken den Willen der hohen Souveräne, dass nur gemeinschaftliche und gemeinschaftlich vereinbarte und zu hebende Bestuerungen, oder eigentlich gar keine anderen, als die schon bestehenden auf den Schifferstand erhoben werden sollen?

Wenn der Art. 8 feststellt, "dass alle Abgaben, wegen Stapel, Umladung, Transit aufhören, und dass außer dem Schiffahrts-Verein nur die Zoll-Bräuchen und Waggeldere und ein Magazinsgeld, wenn der Fall der Erhebung derselben eintritt, entrichtet werden sollen,

Wenn der Art. 38 feststellt, "dass außer dem Rhine-schiffahrts-Verein keine andere Abgaben auf die Rhine-schiffahrt ferner erhoben werden sollen,

Wenn der Art. 39 dieses wiederholt, und wenn nun gar die Wiener Convention von 1815 neuerdings enthält, dass die contrahirenden Mächte sich anheischig machen und gegen-
seitig

seitig verpflichten. Überhaupt die Schiffahrt durch keine andere, als durch die in den bestehenden Verordnungen festgesetzten Abgaben, unter welchem Namen und Vorwand es immer seyn mag, zu belästigen.

So muss sich jedem unbefangenem Urtheiler die Ueberzeugung aufdringen, daß es der ausdrückliche Wille der Fürsten der Rheinufer und namentlich Sr. Majestät des Königs von Preussen ist, daß die Rheinschiffahrt von allen andern Abgaben frug bleiben soll.

Der Art. 41 der Convention von 1804 bestätigt dieses auf eine feierliche Art, indem er eine ausdrückliche und spezielle Ausnahme für nötig gehalten hat, um die Douane oder den Landkoll jedem Uferstaat offen zu halten, zum ausdrücklichen Beweise, daß die allgemeine Verrichtung der Souveräne auf die Einführung neuer Besteu- rungen der Rheinschiffahrt so strenge und in einem so vollkommenen prohibirten Sinne verstanden seyn will, daß ohne die Einwilligung aller kein einzeln nor Uferstaat eine neue Auflage gegen die Rheinschiffahrt anordnen soll.

Überhaupt läßt es sich gar nicht einschön, was denn eigentlich alle die bezogenen Feststellungen und Verträge nutzen und wirken können, wenn jeder einzelne Uferstaat sey es unter dem Namen einer Gewerbesteuer, sey es unter jeder beliebig andern Benennung das Recht behalten sollte, den Schiffen eine solche Steuer aufzulegen, welche das ganze Product derselben wegnehmen könnte? Die Zwecke jener Conventionen würden hiurch indirect vereitelt werden, der eine Uferstaat würde von der Schiffahrt grössere Abgaben ziehen als der andre, grössere als die Uebereinkunft erlaubt. Der Strom, das gemeinschaftliche Gut würde einzelnen Zwecken untergeordnet. Die Schiffahrt, der gemeinschaftliche Mündel der Convention und ihrer erlauchten Helfer unter einseitigen Belastungen erschöpft.

Wenn diese aus dem Staatsrechte bezogenen Grundsätze ihren Schluss nicht verfehlten können, und wenn zu erwarten steht, daß der Vertreter der Rheinschiffahrt, und der beiden Conventionen, die hochpreußische Central-Commission des Rheinschiffahrts-Oktroi zu Mainz sich nach diesen Grundsätzen bei der allerhöchsten Stelle selbst für uns verwenden werde, so ist es eben so unabstricbt und einleuchtend, daß die Eintreibung jener Gewerbesteuer auf den Wohlstand der Königlich Preußischen Unterthanen selbst sehr nachtheilig einwirken muß.

Ein grosser Theil der gehorsamsten Büttsteller, welche durch die Unterzeichneten vertreten werden, sind Ausländer, Unterthanen des Königreichs der Niederlande - der Großherzogthümer Baden - Hessen - Nassau &c &c. Diese hoffen von jener Gewerbesteuer eximirt zu seyn, schon aus dem Grunde, weil ihre Souveräne auch die Königl. Preußischen Schiffer ohne Gewerbesteuer landen und verkehren lassen. Würden jene Souveräne gav zu Präfessionen gegen die an ihrer Ufertrecke landenden Schiffer schraten, so wäre kein Zweifel, daß der Schifferstand und der Rheinhandel in dieser erschöpften Prüfung zu Grunde gehen müßten.

Aber selbst hieron abgesehen würden sich notwendig für diejenigen Schiffer, welche preußische

preußische Unterthanen sind die nachtheiligsten Folgen zu ziehen. Der Schiffer, der eine enorme Steuer zahlt kann nicht mit demjenigen concurrenzen, der von dieser Steuer frey bleibt; letzterer hat gleichsam eine Prämie vor ihm voraus: er kann auf die Ausstattung des Schiffes, auf alles was die technische Perfeckionierung bewirkt und befördert mehr verwenden, als jener. Dadurch wäre zu befürchten, daß die preußischen Rheinhäfen, jetzt die bedeutendsten, und der preußische Schifferstand noch der zahlreichste und vorherrschende die alte Superiorität verlieren. Welche Einwirkung dieses auf den Handel haben würde, ist unnöthig anzuführen.

Wir haben die neue Gewerbesteuer enorm genannt, und sie ist es. Es ist unbedingtlich, daß man einem Stände, dessen Wohlstand, dessen Unterhalt von so vielen primitiven Umständen abhängt, eine solche Steuer zusetzen will. Der Schiffer, der jetzt meistens ohne andres Eigenthum ist, als sein Erwerb, soll eine Gewerbe-Steuer zahlen, welche das Höchste übertrifft, was früherhin die angesehensten Gutbesitzer entrichten sollten.

Man fordert von uns nichts weniger als 40, 50, 60, 70, 80, 90 Thaler per Fahr. Euer Exzellenz werden sich überzeugt finden, daß die Forderung und noch dazu in diesem Betrage eben so ungerecht als die Fristung unmöglich ist.

Euer Exzellenz werden daher unterthänigst gebeten, zu erkennen, daß die uns aufgelegte Gewerbe-Steuer zurückgenommen, oder doch bis zur allerhöchsten Entscheidung suspendiert werden solle. Das Vorschriften der Ortsbehörde, welche bei mehreren Schiffen Beschlag genommen hat, und mit nacher Vergantung der geplünderten Mobiliern droht, läßt uns bitten, daß zugleich und vor allem die Siedlung der angedrohten Execution von Euer Exzellenz erkannt werden möge.

Cölln den 16. Dezember 1822.

Die Mitglieder der Schiffer-Gilde-Verwaltung beider Sectionen.

Gezeichnet, Wm van Hass.

Martin Beechem.

P Hartmann.

Johann Hammel.

Martin Wyll.

Wm Caaten.

Heinz Evers.

P Müller Soe

Für die Richtigkeit der Abschrift

Der Rechnung-führende Secretär der Schiffergilde O. und N.S.

Gezeichnet, Effertz.

B.3.

W. Schrift.

Anlage V. add. § 1. des 268^r Protocoll d. d. 31st Dezember 1822
Die von dem Schifferstande verlangte Gewerbesteuer betreffend.

Königliche Regierung!

In dem Augenbliche, wo eine Königl. hochlöbliche Regierung diese gehorsamste Verstellung erhält, wird seiner Exzellenz dem Geheimen Staatsminister Fräulein von Engersleben, ebenfalls unser gehorsamstes, um Erlägung der uns, gegen den Sinn der Convention über das Rheinschiffahrt's Veto aufgelegten Gewerbesteuer eingerichtet werden.

Eine Königl. hochlöblichen Regierung ist es bekannt, daß die hochpräflicht Central Commission des Rheinschiffahrt's Veto zu Mainz, durch eine zwischen den rheinischen Uferstaaten und namentlich durch S. M. den König geschlossene Übereinkunft, die eigentliche Oberbehörde aller, die Rheinschiffahrt und die Rheinschiffer betreffenden Angelegenheiten ist.

Die gehorsamst Untezzeichneten haben es mithin nicht bloß für ganz wohl vereinbar mit der Unterthanen-pflicht, welche ihnen gegen uns Königl. hochlöbliche Regierung obliegt, sondern durchaus für notwendig und förmlich erachtet müssen, einer hochpräflichten Central Commission von der Aufliegung jener Steuer Nachdruck zu geben, und die Intervention dieser Spezial-Behörde um Abwendung einer so drückenden Auflage nachzusuchen.

Während nun die Entscheidungen bei der Oberbehörde sollicitirt und erwartet werden, ist der Gemeinde Einnehmer mit der Vollstreckung fortgeschritten und hat bei mehrern Schiffen schon Pfändung vornehmen lassen.

Die Begründungen unseres, bei den genannten Oberbehörden eingerichteten Gesuchs sind aus den Buchstaben der Convention der Souverain der Uferstaaten, und also zum Theil aus dem klar ausgesprochenen Willen S. M. unseres allernädigsten Königs selbst geschöpft, und wie erwarten also mit Zuversicht die Genehmigung derselben.

Eine Königl. hochlöbliche Regierung wird zu erniesen geruhet, daß diese Entscheidungen notwendig sehr bald einstehen werden, und daß als dann, wenn sie die Auflage genehmigen, der Vollstreckung kein Nachteil durch einige Verzögerung erwachsen seyn wird, daß dagegen, wenn jene Entscheidungen unserem Gesuche entfallen, die vollzogene Execution ein den gefährdeten Individuen unerschöpfer Nachtheil seyn würde. Aus diesen Rücksichten wird eine Königl. hochlöbliche Regierung gehorsamst gebeten, jede fertere Execution der angedrohten Steuer wenigstens bis dahin zu stunden, daß die sollicitirten Entscheidungen eingeholt seyn werden. ~~~

Cölln den 16th Dezember 1822.

Die Gildesewaltung beider Sectionen

Gesetzrat, Peter Müller, Martin Bechem, Hartmann,

Johann Hammel, Hendrick Evers, Martin Weyll,

Wm van Hees, H. W. Claasen.

Für gleichlautende Abschrift

Der Rechnung-führende Secretair des Schiffsgilde
Gott Effertz.

An

Die hochlöbliche königliche
Regierung II. Abtheilung

Huc.